

Plusnet GmbH – Rudi-Conin-Straße 5a – 50829 Köln

E-Mail: 115-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Straße 5a
50829 Köln



Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Marktdefinition und Marktanalyse Festnetzmassenmarkt

23.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Eckpunktepapier zur Marktdefinition und Marktanalyse auf dem Festnetzmassenmarkt Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Bundesnetzagentur den Markt frühzeitig in die Erstellung der Marktdefinition und – analyse einbindet. Dies gestaltet den Prozess effizienter und vielleicht auch schneller.

Die von der Bundesnetzagentur getroffenen Feststellungen zur sachlichen Marktabgrenzung unterstützen wir vollumfänglich, anders sieht es allerdings bei der räumlichen Marktabgrenzung aus.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass hier dem Ruf nach einer regionalen Regulierung von der EU und der Telekom nachgegeben wird und die gefundenen Ergebnisse dieses Ziel rechtfertigen sollen.

Unseres Erachtens entspricht die dem Papier zu entnehmende Analyse weder den Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (nachfolgend „Leitlinien“) noch der Explanatory Note zur Märkteempfehlung 2020.

Bei der Wahl der geografischen Einheit sollen die nationalen Regulierungsbehörden nach den Leitlinien dafür sorgen, dass diese Einheiten a) eine angemessene Größe haben, d. h. klein genug, damit es innerhalb einer Einheit keine erheblichen Schwankungen der Wettbewerbsbedingungen gibt, aber groß genug, um eine aufwendige und umständliche Mikroanalyse, die zur Marktzersplitterung führen könnte, zu vermeiden, b) die Netzstruktur aller relevanten Betreiber widerspiegeln können und c) über längere Zeit klare und stabile Grenzen aufweisen.

Zugleich sollen die Gebiete, die eine homogene Struktur einem (Teil-)Markt zuzuordnen sein.

Plusnet | Ein Unternehmen der EnBW

Zentrale: Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Straße 5a – 50829 Köln
T +49 221 77197-0 – F +49 221 77197-900
info@plusnet.de – www.plusnet.de

Geschäftsführer: Ulrich Hoffmann,
Robert Jelinek-Nacke, Bert Wilden
HRB-Nummer: 92510, Amtsgericht Köln
USt.ID-Nummer: DE 316371688

Commerzbank AG Düsseldorf:
IBAN: DE 62 3004 0000 0180 7783 00
BIC: COBADEFFXXX

Die Bundesnetzagentur hat sich entschieden, als regionale Einheiten die Kreise bzw. kreisfreien Städte heranzuziehen. Es stellt sich die Frage, ob diese aufgrund ihrer unterschiedlichen Bevölkerungsanzahl mit den zugrunde gelegten Kriterien wirklich als Grundlage dienen können.

Die Bundesnetzagentur hat sich entschieden, die Kreise/kreisfreien Städte danach zu untersuchen, in welchem Umfang alternative Infrastrukturen vorliegen. Hierbei soll auf die Netzabdeckung, nicht auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Endkundenanschlüsse abgestellt werden.

Wie die Beschlusskammer in der Anhörung dargelegt hat, hat sie dabei nicht überprüft, ob im jeweiligen Gebiet überall mindestens zwei alternative Infrastrukturen vorliegen, sondern hat die Analyse nur auf das Gesamtgebiet bezogen. Es wurde demnach offenkundig auch nicht geprüft, ob sich die beiden Alternativnetze irgendwie überlappen.

Wenn man den Worst Case unterstellt, dass beide alternativen Netze sich vollständig überlappen, bedeutete dies für München als eine der betroffenen Städte, dass theoretisch von den 1,5 Millionen Einwohnern bzw. 900.000 Haushalten plus den weit über 100.000 Unternehmen im schlimmsten Fall 40% nur noch die Telekom als Anbieter hätten, wenn die Regulierung wegfiel. Ein Wettbewerbsdruck oder die Möglichkeit, auf einen anderen Anbieter zu wechseln, wäre aufgrund der Abhängigkeit von der Infrastruktur nicht gegeben.

Würde es hingegen in der kleinsten kreisfreien Stadt Zweibrücken drei alternative Anbieter mit der gleichen Logik geben, wären „nur“ 40% von knapp 35.000 Einwohnern betroffen.

Aufgrund der stark unterschiedlichen Personen- und Haushaltsdichte in den Kreisen und kreisfreien Städten ist es schon mehr als fraglich, ob diese überhaupt als richtige regionale Einteilung dienen können, um eine Homogenität festzustellen.

Zumindest zeigt aber das Zusammenspiel mit den von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Bewertungsansätzen, dass sie nicht sicherstellen kann, dass es innerhalb des Gebietes keine erheblichen Schwankungen der Wettbewerbsbedingungen geben kann.

Wenn die Bundesnetzagentur unterlassen hat zu untersuchen, in welchem Grad sich die Netzinfrastrukturen überlappen und in welchen Teilen der Kreise/kreisfreien Städte es eine, in welchen zwei und in welchen es drei Netzinfrastrukturen parallel gibt, so hat sie eben gegen die Vorgabe verstoßen, keine Schwankungen zu ermöglichen.

Weiterhin liegt auch ein Verstoß vor, da das Kriterium der zwei Alternativinfrastrukturen mit 60% Netzabdeckung in den unterschiedlichen Gebieten ganz unterschiedliche Auswirkungen hat und sie somit nicht als homogen angesehen werden können.

Hieraus folgt, dass nicht nur die räumliche Marktabgrenzung fehlerhaft vorgenommen wurde, sondern auch die hieraus gezogenen Rückschlüsse falsch sind. Es wurde demnach fehlerhafter Weise das Vorliegen von Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt bejaht, da – tatsächlich nur irgendwo- in dem Gebiet möglicherweise drei Infrastrukturen parallel vorliegen. Es ist auch nicht absehbar, dass sich dies in Zukunft ändern sollte, würde die Telekom aus der Regulierung entlassen werden. Denn wenn es keine Regulierung geben wird, wird es auch keine Vorleistungen der Telekom geben, sei es aktuell auf ihrem Kupfer- oder perspektivisch auf ihrem Glasfasernetz,

Sollte die Telekom keine Vorleistungen mehr anbieten, würden sämtliche Endkundenanschlüsse, die derzeit über Nachfrager auf ihrem Netz realisiert werden, wieder zurück an sie fallen. Dies hätte

erheblichen Einfluss auf ihre Marktzahlen, insbesondere wenn sie diese durch Inanspruchnahme alternativer Netze noch verstärken würde.

Darüber hinaus würde dies bedeuten, dass bisherige Vorleistungsnachfrager allein auf die alternativen Glasfasernetze verwiesen würden, da das Kabelnetz auch keine Vorleistungen anbietet. Damit würden den alternativen Anbietern gerade in den aus der Regulierung entnommenen Großstädten wie Köln oder München hunderttausende Anschlüsse nicht mehr zur Verfügung stehen.

Soweit die Bundesnetzagentur in der Anhörung darauf verwiesen hat, dass eine Regionalisierung und damit verbundene Deregulierung auch schon vom Markt 3b bekannt sei und sich daraus auch nichts Gravierendes ergeben habe, so ist diese Argumentation schlichtweg falsch. Die Telekom wurde regional aus ihrer Verpflichtung, L3 BSA anzubieten, entlassen, da sie bundesweit verpflichtet ist, L2 BSA anzubieten. Wird auch diese Verpflichtung nun regional aufgehoben, gibt es Gebiete, wo die Telekom überhaupt keine regulierten Vorleistungen bezogen auf den Massenmarkt mehr anbieten muss.

Solange es sich um das Kupfernetz der Telekom handelt, schafft auch der im TKG-E aufgenommene §22a keine Abhilfe, da sich dieser lediglich auf reine Glasfasernetze bezieht.

Das heißt, es könnte dazu kommen, dass sämtliche Glasfaseranbieter in einem Gebiet gegebenenfalls über die symmetrische Regulierung reguliert werden, die Telekom mit ihrem Kupfernetz aber nicht. Allein dies zeigt die Absurdität.

Aufgrund der dargelegten Aspekte sehen wir es als zwingend geboten, die räumliche Marktabgrenzung zu überarbeiten und zurück zu einem einheitlichen bundesweiten Markt zu kehren.

Mit freundlichen Grüßen
Plusnet GmbH

